



"Blau Weiß" Frankenberg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Tennis-Club "Blau Weiß" Frankenberg (Eder)

Der Sitz ist Frankenberg/Eder.

§ 2 Zweck

Der Tennis-Club „Blau Weiß“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des "Tennissportes für Jedermann" im Bewusstsein um die soziale Funktion eines modernen Sportvereins unter besonderer Berücksichtigung der Jugend

und

- die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und die Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins durch Geselligkeit und Sportkameradschaft in demokratischer Mitverantwortung.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Kindern
- Jugendlichen
- Ehrenmitgliedern

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist eine Begründung nicht erforderlich.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist

durch den Tod des Mitglieds

durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn dieses in besonderer Weise Gesetze des Sports missachtet oder den Interessen und dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Arbeitsleistungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

In besonderen Fällen und bei sozialen Härten kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag die Beitragspflicht eines Mitglieds stunden, ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages auf Dauer befreit.

Die Beiträge sind im Einzelnen in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie besteht aus allen Mitgliedern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll jedes Jahr stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch die örtliche Presse (HNA), und zwar spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Jahresberichte
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und durch Abgabe von Stimmzetteln. Ist kein Gegenkandidat vorhanden, kann durch Handzeichen gewählt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder bei Vorliegen ihres Einverständnisses.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Beschluss zur Vereinsauflösung können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Einberufung von mindestens 15 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist sodann binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds kann durch Rücktritt oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beendet werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann auch in Textform abstimmen, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich dieser Beschlussfassung zustimmen.

Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, vertreten, die der Vorstand entsprechend seiner Geschäftsordnung benennt.

Der Vorstand kann zur Vereinsführung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Geschäftsführer muss kein Vereinsmitglied sein.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Die Vorstandsmitglieder haben wie alle Vereinsmitglieder einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresbuchhaltung des Vereins.

§ 9 Ausschüsse

Die Organe des Vereins können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 10 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit Mehrheitsentscheid die

- Beitragsordnung
- Spiel- u. Platzordnung
- Regelungen zur Ordnungsgewalt

des Vereins.

Diese vorgenannten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung, sondern Inhalt separater Regelungen.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Tennis-Club „Blau Weiß“ Frankenberg den Namen, die Adresse, Telefonnummer, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung des neuen Mitglieds auf. Diese Informationen werden im vereinsinternen EDV-System sowie in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Diese so erhobenen personenbezogenen Daten der Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

Der Vorstand macht Ereignisse des Vereinslebens durch Rundschreiben und über die Internetseite des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Diese Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederverzeichnisse im Rahmen ihrer Funktionsausübung zu nutzen und im eigenen EDV-System zu speichern.

Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des entsprechenden Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Turn- und Sportverein 1848 Frankenberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bei der Förderung des Sports zu verwenden hat.